

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

N^o. 273.

Donnerstag am 27. November

1862.

3. 473. a. (2) Nr. 14884. **Rundmachung.**

Mit Beginn des Studienjahres 1862/63 sind die nachbenannten Studentensiftungen in Erledigung gekommen und werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

1. Bei der von Johann Dimich mit Testament vom 23. Juni 1759 errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 57 fl. 43 $\frac{1}{2}$ kr. öst. W. Zum Genusse derselben sind vorzugsweise Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, in Ermanglung solcher aber Studierende aus dem Dorfe Podgir und endlich aus der Pfarre Mannsburg Gebürtige überhaupt berufen.

Das Präsentationsrecht übt der von Schiffer'sche Domherr zu Laibach gemeinschaftlich mit dem Pfarrer in Mannsburg aus.

2. Bei der vom gewesenen Pfarrer von Wippach, Dominik Repitsch, laut Testamentes vom 7. September 1747 errichteten Stiftung der zweite Platz jährlicher 26 fl. 25 kr. öst. W. — Der Genuss dieser Stiftung ist auf die Gymnasial-Studien beschränkt und für arme Studenten überhaupt bestimmt.

Das Präsentationsrecht zu derselben hat der Herrschafts-Inhaber von Wippach mit dem dortigen Pfarrer auszuüben.

3. Bei der von Anton Raab errichteten I. Stiftung der erste und zweite Platz von je jährlich 102 fl. 90 kr. öst. W. — Der Genuss der Stiftung ist für studirende Bürgersöhne aus Laibach auf drei Jahre, d. i. von der 4., bis zur Beendigung der 6. Gymnasialklasse bestimmt.

Das Präsentationsrecht steht dem Laibacher Stadtmagistrate zu.

4. Das von Friedrich Weitenhiller errichtete und für einen armen gut studirenden Schüler der 6. Gymnasialklasse bestimmte Stipendium jährlicher 52 fl. 50 kr. öst. W.

Das Präsentationsrecht übt der jeweilige bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronats-Representant aus.

5. Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Graslau, Valentin Kus, unterm 29. Juni 1729 errichteten Studentensiftung der erste Platz jährlicher 47 fl. 81 kr. öst. W. — Auf den Genuss dieser Stiftung haben vorzugsweise Verwandte des Stifters Anspruch, und in Ermanglung solcher sind hiezu Studirende, welche aus der Stadt Stein gebürtig sind, berufen. Diese Stiftung kann jedoch nur von der 1. bis zur Vollendung der 6. Gymnasialklasse genossen werden.

Das Präsentationsrecht steht dem Stadtpfarrer in Stein zu.

6. Bei der von Mathias und Friedrich Kastelliz, laut Testamentes vom 25. März 1760 errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 31 fl. 50 kr. öst. W. — Zum Genusse dieser Stiftung sind vorzugsweise Studirende aus der Verwandtschaft der Stifter mit dem Zunamen Kastelliz und in deren Ermanglung Studirende überhaupt berufen. Der Genuss dieser Stiftung ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten der Familie Kastelliz.

7. Die vom gewesenen Pfarrer zu Oberlaibach, Lukas Arenig, errichtete Studentensiftung jährlicher 30 fl. 55 $\frac{1}{2}$ kr. öst. W. — Zum Genusse dieser Stiftung sind arme Studirende aus Wippach und unter diesen vorzugsweise jene berufen, die mit dem zu Wippach gewesenen Pfarrer Repitsch verwandt sind.

Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Wippach.

8. Bei der von Mathias Sluga errichteten Stiftung der fünfte und sechste Platz von je jährlichen 72 fl. 45 kr. öst. W. — Hierauf haben Anspruch solche Studirende

a) welche von dem im Dorfe Sauchen, im Bezirke Laib, und anderweitig sich befindenden Anverwandten des Stifters, und zwar aus der väterlich Sluga- und mütterlich Krottschen Familie abstammen, in deren Ermanglung,

b) welche mit dem Stifter überhaupt verwandt sind und bei Abgang auch solcher,

c) welche aus der Nachbarschaft St. Johann des Täufers zu Sauchen gebürtig; endlich

d) die Krainer überhaupt sind. Der Genuss ist auf keine Studienabtheilung beschränkt und das Präsentationsrecht gebührt den nächsten Verwandten aus den besagten Familien gemeinschaftlich.

9. Die von Martin Struppi laut Testamentes vom 7. Juli 1858 angeordnete Stiftung jährlicher 15 fl. 75 kr. öst. W. — Zum Genusse dieser Stiftung, welche auf die 1. bis zur Vollendung der 4. Gymnasialklasse beschränkt ist, sind zuerst Studirende aus der männlichen, dann aus der weiblichen Nachkommenschaft des Stifters und in Ermanglung von Verwandten der beste Krainburger Schüler der obigen Gymnasialklassen berufen.

Das Präsentationsrecht steht dem Stadtvorstand, das Ernennungsrecht dem jeweiligen Dechant in Krainburg zu.

10. Die von Valentin Pozhevar laut Testamentes vom 16. Juli 1736 errichtete Stiftung jährlicher 39 fl. 90 kr. öst. W. — Zum Genusse dieser auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung sind Verwandte des Stifters und in deren Ermanglung Studirende aus der Laibacher Vorstadt Krakau berufen.

Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

11. Bei der von Adam Schuppe, gewesenen Pfarrer in Sagor unterm 20. August 1675 errichteten Stiftung der zweite Platz jährlicher 20 fl. 82 $\frac{1}{2}$ kr. öst. W., deren Genuss für Studirende aus des Stifters Verwandtschaft und in deren Ermanglung für Studirende aus Stein bestimmt und auf keine Studienabtheilung beschränkt ist.

Das Präsentationsrecht steht der Stadtgemeinde Stein zu.

12. Bei der von Christof Plankel laut Testamentes vom 20. Jänner 1786 errichteten Stiftung der erste und dritte Platz von je jährlich 31 fl. 50 kr. öst. W., zu deren Genuss studirende Bürgersöhne aus der Stadt Stein und in deren Ermanglung jene von Laibach, jedoch nur auf fünf Jahre, d. i. vom Beginne des 13. bis zum rückgelegten 17. Altersjahre berufen sind.

13. Bei der Georg Löttinger'schen Stiftung der vierte Platz jährlicher 52 fl. 50 kr. öst. W. — Zum Genusse dieser Stiftung, die auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, sind Studirende aus der Pfarre Oberlaibach, Billichgrah und Welbes berufen.

Das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer in Horjul als Benefiziaten zu Schönbrunn im Oberlaibacher Bezirke zu.

14. Bei der vom gewesenen Fürstbische von Laibach, Anton Alois Wolf, unterm 1. Februar 1819 errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 85 fl. 5 kr. öst. W. — Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen studirende, aus der Bergstadt Idria gebürtige arme Jünglinge, welche vermöge ihrer vorzüglichen Geistesfähigkeiten, guter Verwendung und Moralität zu Hoffnungen berechtigen und deren Eltern sich aus Idria nicht weggeben, um sich anderswo bleibend niederzulassen. In Ermanglung dergestalt qualifizirter und aus der Stadtpfarre Idria gebürtiger Jünglinge, haben auf dieses Stipendium arme, aber gut gestützte und gut studirende Söhne von Besitzern solcher gewese-

ner Rustikalrealitäten, die zu den bestandenen Laibacher Bisthumsherrschaften Pfalz Laibach und Görttschach gehören, Anspruch. — Dieses Stipendium kann von den Gymnasialstudien angefangen bis zur Vollendung des vom Stiftilinge freigewählten Berufsstudiums genossen werden.

Das Präsentationsrecht übt das hiesige fürstbischöfliche Ordinariat aus.

15. Bei der von Johann Thaler von Reutshaf und dessen Gemalin Maria von Nosarelli unterm 9. September 1619 errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 23 fl. 62 $\frac{1}{2}$ kr. öst. W., zu deren Genuss ein armer Studirender aus des Stifters Verwandtschaft, in dessen Ermanglung aber Studirende überhaupt berufen sind. Der Stiftungsgenuss ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

16. Die Andreas Schurbische Stiftung jährlicher 29 fl. 40 kr. öst. W. Diese Stiftung ist bestimmt für Studirende aus den drei hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächste Anverwandten des Stifters Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Markus Bappetich im bestandenen Bezirke Münkendorf sind. Der Stiftungsgenuss ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Sollte sich kein kompetenzfähiger Bewerber darum melden, so wird der Jahrestrag dieser Stiftung pro 1862/63 der weitern stifterischen Bestimmung zugeführt werden.

17. Die vom gewesenen Pfarrer in St. Lorenz, Balthasar Mugerle, unterm 1. Dezember 1711 errichtete Stiftung jährlicher 67 fl. 20 kr. öst. W. — Dieselbe kann von den Gymnasialstudien angefangen und so lange genossen werden, als der Stiftiling in Laibach den Studien obliegt. — Zum Genusse der Stiftung sind vorzugsweise studirende Anverwandte des Stifters von der väterlichen oder Mugerle'schen, als auch von der mütterlichen oder Pregl'schen Abstammung, in Ermanglung solcher aber Studirende, die in Laibach oder doch in Krain überhaupt geboren sind, berufen.

18. Das von Daniel Dmersa laut Testamentes vom 10. Mai 1700 errichtete Stipendium jährlicher 31 fl. 50 kr. öst. W. — Dasselbe kann vom Gymnasium angefangen durch alle Studienabtheilungen genossen werden und ist vorzugsweise für Studirende aus des Stifters Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber für solche, die von der Stadt Mötting gebürtig sind, und in Abgang auch dieser für Krainer überhaupt bestimmt.

Das Präsentationsrecht zu diesem Stipendium gebührt den nächsten Anverwandten des Stifters und wird derzeit von der zu Laibach wohnhaften Frau Josefa Pfefferer ausgeübt.

19. Bei der von Johann Anton Thaler'scher v. Thalberg errichteten Stiftung der fünfte Platz jährlicher 126 fl. öst. W. — Hiezu sind vorzugsweise Studirende berufen, die von den Schwestern des Stifters abstammen, in deren Ermanglung aber auch andere arme Studirende überhaupt. Diese Stiftung, zu welcher das Präsentationsrecht dem hiesigen Domkapitel zusteht, kann in allen Studienabtheilungen genossen werden.

20. Bei der vom gewesenen Domprobst Johann Preschern angeordneten Stiftung der dritte Platz jährlicher 162 fl. 75 kr. öst. W. — Zum Genusse dieser Stiftung sind arme Studirende in Krain, welche Hoffnung geben, daß sie zum geistlichen Stande gelangen werden, berufen, wobei jedoch die Verwandten des Stifters vorzugsweise zu berücksichtigen sind. — Dieses Stipendium, zu welchem das Präsentationsrecht das hiesige fürstbischöfliche Ordinariat ausübt, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie genossen werden.

21. Bei der von Thomas Chron laut Stiftbriefes vom 28. Jänner 1628 errichteten Stiftung der zweite Platz jährlicher 44 fl. 10 kr. öst. W. — Zum Genuße dieser Stiftung sind arme Studierende aus Krain berufen, und es ist bei der Verleihung derselben nebst der Fähigkeit und Würdigkeit des Kompetenten auch auf die Verwandtschaft mit dem Stifter Rücksicht zu nehmen. Der Stiffling ist verbunden, sich auf Musik zu verlegen, und der Stiftungsgenuß, der erst mit dem Eintritt in das Obergymnasium zu beginnen hat, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie fortgesetzt werden.

Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

22. Bei der von Mathias Justin errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 53 fl. 20 kr. öst. W., zu deren auf keine Studienabtheilung beschränkten Genuße vorzugsweise Studierende, welche dem Stifter verwandt sind, in deren Ermanglung aber arme Studierende aus der Pfarre Radmannsdorf und in Abgang auch solcher arme Studierende aus der Laibacher Diözese überhaupt berufen sind.

Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

23. Die von Josef Peharz für Studierende an polytechnischen Lehranstalten laut Stiftbriefes vom 29. Dezember 1858, Z. 14858, errichtete Studentenstiftung jährlicher 84 fl. öst. W. Zum Genuße derselben sind Kinder aus des Stifters ehelicher Nachkommenschaft, dann Kinder und Nachkommen seiner Geschwister und seiner andern Blutsverwandtschaft berufen.

Das Präsentationsrecht übt der Pfarrer in Neumarkt aus.

24. Die von Josef Ballitsch errichtete Stiftung jährlicher 68 fl. 25 kr. öst. W. — Zum Genuße derselben sind in erster Linie Blutsverwandte des Stifters, sodann arme Studierende aus der Pfarre Kamigna oder heiligen Kreuz bei Heidenschaft in der Grafschaft Görz berufen. Der Bezug ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer in Kamigna zu.

25. Die von Johann Andreas v. Steinberg, gewesenen Probst zu Rudolfsberth, unterm 15. April 1663 errichtete Stiftung jährlicher 77 fl. 70 kr. öst. W., welche für einen Abkömmling aus der Steinberg- oder Gladich'schen Familie, in dessen Abgang aber für Studierende überhaupt bestimmt ist.

Das Präsentationsrecht übt der jeweilige Benefiziat zum heiligen Grabe in Stefansdorf aus.

26. Bei der von Anton Jellouschek Ritter v. Fichtenau testamentarisch angeordneten Studenten-, eventuell Armen- und Schulstiftung der erste und zweite Platz je jährlicher 300 fl. öst. W. und der dritte und vierte Platz von je jährl. 200 fl. öst. W. — Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen die ehelichen männlichen Descendenten der Kinder des Stifters August, Bruno und Eugen Ritter von Fichtenau, dann seiner Tochter Ida Edlen von Fichtenau, verehelichte Langer von Podgoro und in Ermanglung derselben die ehelich erzeugten männlichen Nachkommen seines Neffen Ferdinand Ritter von Fichtenau, ferner die männlichen ehelichen, den Namen Jellouschek Ritter v. Fichtenau führenden Descendenten des Neffen des Stifters Toussaint Ritter v. Fichtenau, dann jene dessen bereits verstorbenen Bruders Franz und dessen einzigen Sohnes Justin Ritter von Fichtenau. Die zum Genuße Berufenen müssen das achte Lebensjahr zurückgelegt, und dürfen das 14. Lebensjahr, falls sie sich in den Studien noch nicht befinden sollten, nicht überschritten haben. Der Genuß dieser Stiftung ist auf keine Studienabtheilung, mit Einschluß der Normal- und Realschulen, beschränkt und kann bei ausgezeichnete Vollendung der Studien bei Annahme eines Staats-Dienstes bis zum Erhalte eines Adjutants oder Gehaltens und bei Doktoranden der Rechte oder Medizin bis zur Erlangung der Doktorwürde, jedoch nicht über drei Jahre hinaus fortbezogen werden.

Das Präsentationsrecht wird vom hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate ausgeübt.

27. Das von Johann Skerl gestiftete Stipendium jährlicher 33 fl. 60 kr. ö. W. — Zum Genuße dieser Stiftung, welche auf die Gymnasial- und theologischen Studien beschränkt ist, sind Studierende aus den dem Stifter verwandten Familien berufen.

Das Präsentationsrecht wird vom bischöflichen Ordinariate in Triest, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer von Domaj ausgeübt. Und endlich

28. Bei der von Andreas G. S. unterm 25. Jänner 1628 errichteten Stiftung der zweite Platz jährlicher 81 fl. 90 kr. öst. W. — Zu deren Genuße studierende Söhne armer Bürger (aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich aber aus des Stifters Verwandtschaft) berufen sind, nur müßig die Studierenden mindestens Schüler der 5. Gymnasialklasse sein. Der Stiftungsgenuß, wozu das Präsentationsrecht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zusteht, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie genossen werden.

Jene Studierende, welche sich um diese Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Lauffcheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszeugnisse, dann mit den einen guten Fortgang nachweisenden Studienzeugnissen von den beiden Semestern des verfloßenen Studienjahres 1862, sowie in dem Falle, als das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch genommen wird, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche im Wege der vorgesezten Studien-Direktion verlässlich bis 15. Dezember d. J. hieher zu überreichen.

Jene, welche sich um mehrere Stipendien bewerben, haben zwar für jede Stiftung ein abgefordertes Gesuch zu überreichen, können jedoch die vorgeschriebenen Behelfe nur Einem Gesuche beilegen und in den übrigen sich bloß darauf beziehen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von der Kompetenz dieser für Studenten bestimmten Stipendien, mit Ausnahme der sub 26. angeführten Ritter v. Fichtenau'schen Stiftung, im Sinne des Studienhof-Kommissions-Dekretes vom 15. März 1824, Z. 1957, (Prov. Ges.-Sammlg., Bd. 6, pag. 140) Normalschüler ausgeschlossen sind.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 29. Oktober 1862.

Z. 478 a (1) Nr. 16311.

Konkurs-Ausschreibung.

Vom Schuljahre 18⁶²/₆₃ angefangen sind: das X, XII und XXX. Kaiser Ferdinand'sche Handstipendium, jedes im Jahresertrage von 157 fl. 50 kr. öst. W., und das XVIII. Kaiser Ferdinand'sche Handstipendium, im Jahresertrage von 105 fl. öst. W., zu verleihen.

Zum Genuße sind berufen: Studierende von der I. Gymnasialklasse angefangen durch alle Fakultäts-Studien, und zwar in Innerösterreich gebürtige, und unter gleich würdigen vorzugsweise geborne Kärntner.

Diejenigen, welche um eines dieser Stipendien zu konkurriren beabsichtigen, so wie jene, welche bereits im Genuße eines Kaiser Ferdinand'schen Stipendiums von 105 fl. öst. W. stehend, sich um ein höheres im Jahresertrage zu 157 fl. 50 kr. öst. W. bewerben wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche, belegt mit dem Lauf- und Impfungsscheine, dann den Amuth-, Schul- und Studienzeugnissen bis 20. Dezember 1862 im Wege der vorgesezten Schul- und Studien-Direktion zu überreichen.

k. k. Landesbehörde für Kärnten. Klagenfurt am 6. November 1862.

Z. 479. a (1) Nr. 20868.

K u n d m a c h u n g.

Mit dem Beginne des laufenden Schuljahres ist das vom Bartholomäus Schmutz gestiftete, von der Präsentation des Hrn. Fürstbischöfes von Seckau abhängige Studien-Stipendium jährlicher 39 fl. 89 kr. in Erledigung gekommen und folglich wieder zu verleihen.

Das genannte Stipendium kann in den 4 obern Gymnasialklassen und in den darauf folgenden Studien genossen werden.

Anspruch darauf haben vor Allen Verwandte des Stifters, sowohl aus der männlichen als aus der weiblichen Linie, und in deren Abgange Wippacher.

Diejenigen, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre mit dem Lauf- und Impfscheine oder der Bestätigung der überstandenen Blättern, dem Dürftigkeitszeugnisse, den Studien- oder Frequentationszeugnissen von den beiden letzten Semestern, und der legalen Nachweisung über die Verwandtschaft mit dem Stifter belegten Gesuche im Wege ihrer Studien-Direktion bis Ende Dezember 1862 anher vorzulegen.

k. k. steiermärkische Statthalterei. Graz am 9. November 1862.

Z. 2291 (2) Nr. 3426.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird der unwissend wo befindliche Paul Weidle von Gerdensschlag hiermit erinnert: Es habe Maria Rosmann von Winkl S. Nr. 8, als Nachbarin ihres Ehemann Johann Rosmann, wider denselben die Klage auf Pränotationsrechtfertigung sub praes. 20. August 1862, Z. 3426, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagssagung auf den 2. Dezember 1862 früh 9 Uhr mit dem Anbange des S. 18 des a. b. Patentes v. 18. Oktober 1845 angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntes Aufenthalts Herr Markus Jonke, Bürgermeister von Borschnob als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und ander namhaft zu machen habe, widrigen diese Rechts-sache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Tschernembl als Gericht am 28. August 1862.

Z. 2293. (2) Nr. 3555.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Michael Stefanz von Unterradenze, gegen Niko Schütte von Mitterradenze, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 7. Juni 1861, Z. 2086, schuldigen 21 fl. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Tomo III, Fol. 89, Rekt.-Nr. 243, vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 215 fl. öst. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die drei Teilbietungstagssagungen auf den 3. Dezember 1862, auf den 7. Jänner 1863, und auf den 4. Februar 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die freibietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meibietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht am 5. September 1862.

Z. 2296. (2) Nr. 3661.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird der unwissend wo befindliche Georg Schuster junior von Altenmarkt hiermit erinnert:

Es habe Georg Schuster sen. von Altenmarkt, wider denselben die Klage auf Zahlung schuldiger 4 fl. sub praes. 29. August 1. J. Z. 3661, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagssagung auf den 2. Dezember 1. J., früh 9 Uhr mit dem Anbange des S. 18 des allrh. Patents vom 18. Oktober 1845 angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntes Aufenthalts Johann Mikony von Altenmarkt, als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und ander namhaft zu machen habe, widrigen diese Rechts-sache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Tschernembl als Gericht, am 28. August 1862.